



Österreichischer Kinderschutzbund

Statuten von Österreichischer Kinderschutzbund - Wien (ÖKSB - Wien) Verein für gewaltlose Erziehung

ZVR: 1759064157

Von der Sitzung zur Anzeige der Änderung der Vereinsstatuten des Vereins Österreichischer Kinderschutzbund - Wien (ÖKSB - Wien) Verein für gewaltlose Erziehung, am 7. Februar 2023 genehmigte Fassung der Vereinsstatuten

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

1.1.

Der Verein führt den Namen Österreichischer Kinderschutzbund - Wien (ÖKSB - Wien) Verein für gewaltlose Erziehung

1.2.

Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit hauptsächlich auf Wien und bei Bedarf (Projekte) auf ganz Österreich sowie weltweit bei Online - Angeboten.

1.3.

In den Statuten verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen sind jeweils entsprechend der tatsächlichen weiblichen oder männlichen Besetzung der Vereinsfunktion anzuwenden.

2. Vereinszweck

2.

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet sondern gemeinnützig und bezweckt:

2.1.

Förderung und Verbreitung der Ideen und Praxis des gewaltlosen Umgangs mit Kindern und Jugendlichen durch:

- Aufklärung über Theorie und Praxis gewaltloser Erziehung durch diverse Bildungsangebote für Eltern/Observeberechtigte und Betreuungspersonen sowie für weitere Verantwortliche für Kinder und Jugendliche
- Aufklärung über negative Auswirkungen, die Kinder durch Gewalt in der Erziehung erleiden und Hinweisen auf die positiven Effekte für Kind und Familie bei gewaltloser Erziehung
- Sensibilisierung der Gesellschaft, insbesondere der Eltern und Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen, für alle Formen der Gewalt wie personelle, strukturelle, physische, psychische, sexuelle und institutionelle Gewalt
- Verbreitung der Bekanntheit des gesetzlich in der österreichischen Rechtsordnung verankerten Gewaltverbotes in der Erziehung.
Siehe § 137 ABGB Allgemeine Grundsätze (1) Eltern und Kinder haben einander



Österreichischer Kinderschutzbund

beizustehen und mit Achtung zu begegnen. Die Rechte und Pflichten des Vaters und der Mutter sind, soweit nicht anderes bestimmt ist, gleich.

- (2) Eltern haben das Wohl ihrer minderjährigen Kinder zu fördern, ihnen Fürsorge, Geborgenheit und eine sorgfältige Erziehung zu gewähren. Die Anwendung jeglicher Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig. Soweit tunlich und möglich sollen die Eltern die Obsorge einvernehmlich wahrnehmen.
- Unterstützungsangebote (Elternbildung) und Beratung für Personen, die sich zur Verbesserung ihrer Erziehungsfähigkeiten und zur Veränderung ihrer Einstellungen um Unterstützung an den Verein wenden. Bei Bedarf werden Hilfe suchende Personen an Kooperationspartner des Vereins oder an geeignete Institutionen vermittelt.
 - Motivation und Empfehlung für Personen und Institutionen, welche mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt treten, ein Kinderschutzkonzept (Kinderschutzrichtlinie, Schutzkonzept) für die eigene Organisation zu erstellen.

2.2.

Prävention von Gewalt an Kindern und Jugendlichen durch:

- Bewusstseinsorientierte Bildungsarbeit (Elternbildung, Familienberatung) mittels Vorträgen, Seminaren, Diskussionen, Eltern-Kind Sportveranstaltungen, Fortbildungen, Publikationen, Newsletter, Vereinszeitung zu den Themen Erziehung und Gewaltlosigkeit.
- Öffentlichkeitsarbeit unter Einbeziehung von Massenmedien zur Information über Lösungsmöglichkeiten zum Problem der Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen.
- rechtliche Maßnahmen zu Gunsten des Kindes und Mitwirkung bei Veranstaltungen über Kinderrechte.
- Der Verein kooperiert mit Körperschaften und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen. Diese können auch Mitglieder des Vereins werden, ebenso wie der Verein bei solchen Körperschaften und Institutionen Mitglied werden kann.
- Beratungstätigkeit und Unterstützung für Personen und Institutionen zur Erstellung von Kinderschutzkonzepten (Kinderschutzrichtlinien, Schutzkonzepten) in Organisationen.

3. Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

Die zur Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen materiellen (finanziellen) Mittel sollen aufgebracht werden durch:

3.1.

Subventionen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, juristischen oder natürlichen Personen; Spenden, Sammlungen, letztwillige Verfügungen sowie sonstige



Österreichischer Kinderschutzbund

Zuwendungen.

- 3.2. Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
- 3.3. Erträge aus Veranstaltungen wie Vorträgen, Seminaren, Kongressen, Symposien, Enqueten, Diskussionsabenden, Sportveranstaltungen.
- 3.4. Freiwillige Kostenbeiträge für Publikationen, (Print-)Medien, Broschüren, Werbematerialien, Folder, Bücher, Handouts.

4. Arten der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder (einschließlich Ehrenobmann)
- 4.2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich für den Vereinszweck engagieren und aktiv am Vereinsleben teilnehmen, rechtzeitig Mitgliedsbeitrag bezahlen und Sitz und Stimme in der Generalversammlung haben.
- 4.3. Fördernde Mitglieder sind juristische oder natürliche Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinsarbeit finanziell unterstützen und die zwar Sitz, aber keine Stimme in der Generalversammlung haben.
- 4.4. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt wurden. Sie sind nicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Wenn sie ihn freiwillig bezahlen, haben sie Sitz und Stimme in der Generalversammlung.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Die Ernennung zum(r) Ehrenobmann/-frau erfolgt ebenso.



6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt mit sofortiger Wirkung, spätestens zum Ende des Kalenderjahres in dem der Mitgliedsbeitrag auf das Vereinskonto einbezahlt wurde. Ebenso durch Tod, Verlust der Rechtspersönlichkeit, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.

6.2.

Der freiwillige Austritt mit sofortiger Wirkung, muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.

6.3.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Ermahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

6.4.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand nur aus besonderen Gründen beschlossen werden: bei grober Verletzung der Mitgliedspflichten, bei vereinschädigendem Verhalten, bei grobem Verstoß gegen die Statuten und Interessen des Vereins und Verstoß gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane. Dem betroffenen Mitglied steht binnen 4 Wochen ab Zustellung des schriftlichen Ausschließungsbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zu. Erfolgt innerhalb der genannten Frist keine Berufung, so gilt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Berufungsfrist als beendet.

6.5.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 6.4. genannten Gründen über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1.

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, nach Rücksprache mit dem Vorstand und Bewilligung durch selbigen, in Anspruch zu nehmen.

7.2.

Das Stimmrecht bei der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern, die den laufenden



Österreichischer Kinderschutzbund

Mitgliedsbeitrag bezahlt haben, zu. Das Stimmrecht kann auch durch einen mit einer schriftlichen Vollmacht ausgestatteten Vertreter ausgeübt werden.

7.3.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zielsetzungen und das Ansehen des Vereins zu wahren und nach Kräften zu fördern. Sie haben die Vereinsstatuten, die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie eine allfällig bestehende Geschäftsordnung der Generalversammlung, des Vorstandes und des Schiedsgerichtes zu befolgen.

7.4.

Ordentliche und fördernde Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung festgesetzten Höhe verpflichtet.

8. Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung (Punkte 9 und 10), der Vorstand (Punkt 11 - 13), die Geschäftsführung (Punkt 14), die Rechnungsprüfer (Punkt 15) und das Schiedsgericht (Punkt 16)

9. Generalversammlung

9.1.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Kalenderjahr statt.

9.2.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist durch den Vorstand binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies der Vorstand, mindestens 10 % der Mitglieder oder die Rechnungsprüfer*innen beantragen.

9.3.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Woche vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich über die Website des Vereins (Einladung zur Generalversammlung) einzuladen.

9.4.

Anträge zu den Tagesordnungspunkten sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

9.5.

Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.



Österreichischer Kinderschutzbund

- 9.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Punkt 7.2 der Statuten.
- 9.7. Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 9.8. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 9.9. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes kann die Generalversammlung beschließen, dass nicht über jedes Vorstandsmitglied gesondert, sondern über einen Gesamtorschlag abgestimmt wird.
- 9.10. Den Vorsitz bei der Generalversammlung führt der Obmann, bei seiner Verhinderung ein zur Vertretung durch den Obmann bestimmtes Vorstandsmitglied.

10. Aufgaben der Generalversammlung:

- 10.1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- 10.2. Beschlussfassung über den Voranschlag
- 10.3. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/-innen
- 10.4. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder und Mitglied-Organisationen
- 10.5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 10.6. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft



Österreichischer Kinderschutzbund

10.7. Beschlussfassung über Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereins

10.8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

11. Der Vorstand

11.1. Der Vorstand besteht aus: dem Obmann und seiner Vertretung, der Schriftführerin, dem Kassier und bis zu 5 Beiräten.

11.2. Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied bis zur nächsten Wahl des gesamten Vorstandes zu kooptieren. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.

11.3. Der Vorstand wird vom Obmann oder der Geschäftsleitung schriftlich (E-Mail) oder mündlich einberufen. Den Vorsitz führt der Obmann oder dessen Vertretung. Auch Ehrenobmänner sind einzuladen und berechtigt, an allen Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.

11.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

11.5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

11.6. An den Sitzungen des Vorstands können die Rechnungsprüfer/-innen mit beratender Stimme teilnehmen.

11.7. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt oder Enthebung.

11.8. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.



12. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins und hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte gemäß Punkt 2 und Punkt 3 zu sorgen. Dabei kann sich der Vorstand einer ihm verantwortlichen Geschäftsführer*in bedienen.

In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen:

- 12.1.
Erstellung des Jahresvoranschlages sowie des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses
- 12.2.
Vorbereitung der jährlichen Generalversammlung
- 12.3.
Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- 12.4.
Verwaltung des Vereinsvermögens
- 12.5.
Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- 12.6.
Aufnahme und Kündigung etwaiger Angestellter, Dienstnehmer und Mitarbeiter des Vereins
- 12.7.
Bestellung einer Geschäftsführung und deren Aufgabenbeschreibung
- 12.8.
alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

13. Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

- 13.1.
Der Obmann vertritt den Verein in allen Belangen nach außen und führt den Vorsitz im Vorstand und der Generalversammlung. Bei Bedarf wird er durch Obmann Stv./-in, Schriftführer/-in oder Ehrenobmann/-frau vertreten. Bei allen finanziellen Vorgängen im Verein ist der Obmann immer miteinzubeziehen.
- 13.2.
Der Schriftführerin obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen. Im Bedarfsfall (Generalversammlung, Vorstandssitzung) bestimmt sie eine Vertretung und ist auch Vertreterin des Obmanns.



Österreichischer Kinderschutzbund

13.3.

Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden und dergleichen, sind vom Obmann und, falls installiert, der Geschäftsführung zu unterzeichnen.

13.4.

Beiräte haben Sitz und Stimme in der Vorstandssitzung und üben beratende Funktion in allen Vereinsangelegenheiten aus.

14. Die Geschäftsführung

14.1.

Der Vorstand kann eine Geschäftsführung bestellen. Diese Person übt die Tätigkeit ehrenamtlich oder gegen angemessenes Entgelt als Dienstnehmer*in oder freie Dienstnehmer*in aus. Die Funktionsperiode hat eine Dauer von 3 Jahren.

14.2.

Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß der vom Vorstand zu beschließenden Aufgabenbeschreibung.

14.3.

Die Geschäftsführung des Vereins ist gegenüber dem Vorstand weisungsgebunden. Sie berichtet dem Vorstand direkt.

14.4.

Die Geschäftsführung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil, sie ist jedoch im Vorstand nicht stimmberechtigt.

14.5.

Die Geschäftsführung hat das Recht, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, eine Vorstandssitzung einzuberufen.

15. Die Rechnungsprüfer/-innen

15.1.

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

15.2.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie berichten in der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung.



15.3.

Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 11.2, 11.7 und 11.8 sinngemäß.

16. Das Schiedsgericht

16.1.

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht.

16.2.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei divergierenden Vorschlägen entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

16.3.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

17. Auflösung des Vereins

17.1.

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

17.2.

Die Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, sind der Obmann, die Schriftführerin oder die Geschäftsführung die vertretungsbefugten Abwickler.

17.3.

Allfällig verbleibendes Vereinsvermögen ist einer als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätigen, und als solche im Sinne der §§ 34 ff der BAO anerkannten Organisation zu übergeben.



Österreichischer Kinderschutzbund

Wien, am 07.02.2023